

# Satzung und Ehrenordnung des

Fischereivereins Neugablonz e. V.

Anerkannter-Gemeinnütziger-Verein

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Neugablonz e. V

Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.

Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 10076 des Amtsgerichtes Kaufbeuren eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- II. Der Verein tritt ein für die Gesunderhaltung der Gewässer, für die Erhaltung des natürlichen Landschaftsbildes, der natürlichen Wasserläufe und die Förderung des Fischbestandes zum Wohl der Allgemeinheit und des Artenschutzes.

### III. Aufgaben des Vereins:

- a. Förderung des Lebensraumes "Wasser" und Abwehr schädlicher Einflüsse.
- b. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und der Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- c. Kauf-, Pacht- und Erhaltung von Gewässern, Vereinsunterkünften und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazugehörigen Anlagen.
- d. Förderung der Vereinsjugend.
- e. Förderung des Castingsports.
- f. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützig

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

**Jugendmitglieder** vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Mitglieder der Jugendgruppe haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Jugendmitglieder bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

**Ordentliche Mitglieder** können Männer und Frauen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit nach einem Probejahr werden, wenn sie

- a. Wegen Fischereivergehen nicht bestraft sind,
- b. einen gültigen Fischereischein haben,
- c. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- d. aus einem anderen Verein nicht ausgeschlossen worden sind.

Jedes Mitglied ist für die Gültigkeit seines Fischereischeins selbst verantwortlich.

Nach Ablauf des Probejahres und Aushändigung der Vereinsausweise sowie der Satzung beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme für ein Probejahr wird erst wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr vollständig bezahlt sind. Mit der Aufnahme als Mitglied ist nicht gleichzeitig das Recht auf Erhalt eines Jahresfischereierlaubnisscheins verbunden. Das Mitglied verpflichtet sich, die ausgehändigte Satzung genauestens zu beachten. Die Satzung kann jederzeit im Vereinsbüro eingesehen werden oder angefordert werden.

Als **fördernde Mitglieder** können Personen aufgenommen werden, die jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

**Ehrenmitglied** kann werden, wer sich besondere Verdienste um Pflege und Förderung des Fischereiwesens oder um die Förderung des FVN erworben hat. Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann jedes Mitglied schriftlich an den Vorstand stellen. Wiederholung ist gestattet.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht gegründet werden muss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

# § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung nach dem 30.09., so ist der halbe Mitgliedsbeitrag im Folgejahr zu leisten.
- 3. durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins grob geschädigt hat,
- d. wenn es gegen interne Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. wenn es bei Fischwasserkauf oder –Pachtung mit dem FVN in Wettbewerb tritt,
- f. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit den Beiträgen oder sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaften erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere sind unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert zurückzugeben.

### § 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt einen Ausschusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung)
- b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- c. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b. sich den Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsleistungen) zu erfüllen. Werden diese Arbeitsleitungen nicht erbracht, kann dem Mitglied die ebenfalls beschlossene Stundensatzvergütung abverlangt werden.
- 3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Aufwandentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen, soweit diese den steuerlichen Zulässigkeiten entsprechen. Die Gesamtentschädigung darf jedoch einen Gesamtbetrag von 500,- Euro pro Jahr und Person nicht übersteigen. Ein Mehrbetrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5. Die Mitglieder haben im Übrigen keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausscheidens haben sie oder ihre Hinterbliebenen auch keinen Anspruch auf Teile des Vermögens, auf Rückerstattung bezahlter Aufnahmegebühren oder Jahresbeiträge bzw. sonstiger Leistungen.

### § 8 Beiträge und Gebühren

- 1. Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:
- a. Aufnahmegebühr.
- b. Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- c. Erlaubnisscheingebühr.
- d. Der Mitgliedsbeitrag und die Beiträge für die Erlaubnisscheine sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.
- 2. Ehrenmitglieder sind von Beitrag und Erlaubnisscheingebühr befreit.

- 3. Über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen- auch für Gastfischer- entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Gebühren für die Erlaubnisscheine und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand,
- b. Die Mitgliederversammlungen.
  Oberste Entscheidungsbefugnis steht der Mitgliederversammlung zu.
- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. dem Gewässerwart
  - f. dem Jugendleiter

Für die Personen c-f werden Stellvertreter gewählt. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.

- 2. Der 1. Und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Im Falle der Festsetzung von zu leistenden Arbeitsstunden legt der Vorstand die Anzahl der Stunden und die Höhe des Entgeltes fest.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt per Akklamation oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern oder bei mehreren Bewerbern schriftlich und geheim. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu gewählt oder wiederbestellt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der

Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- Die Verfügungsgewalt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf Euro 5.000,- je Einzelfall beschränkt. Für Geschäfte über Euro 5.000,- die der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter tätigen wollen, bedürfen sie der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.
- 7. Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied kann für den Vorstand kandidieren. Die Kandidatur ist spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung benennt für jede Wahl einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss. Der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst kandidieren. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 8. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

# § 10 Mitgliederversammlung

- 1. In jedem Kalenderjahr muss innerhalb der ersten 4 Monate die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt schriftlich an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- 2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder,
  - e. Satzungsänderungen, erforderliche Mehrheit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
  - f. Entscheidungen über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
  - g. Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte (Ankauf von Grundstücken), Pacht und Kauf von Fischereirechten, sowie Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, die die Geldmittel des Vereins übersteigen und eine Kreditaufnahme notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

- h. Verkauf von Vereinsvermögen bedarf generell der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Anträge, die § 10 g sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder (BGB § 37) die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- 6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitglieder der Versammlung haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung für den Verein wichtige Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere Kauf und Verkauf sowie Pacht von Grundstücken, Fischereirechten u. ä. im Sinne des § 10 Abs. 2 g bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

# § 11 Aufgaben des Schatzmeisters

Die laufende Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der sie nach steuerrechtlichen Vorschriften zu erfüllen hat. Der Jahresabschluss ist zusammen mit einem Etatvorschlag spätestens bis zum 31.03. des dem Jahresabschluss folgenden Jahres vorzulegen. Der Schatzmeister ist verpflichtet dem 1. und 2. Vorsitzenden oder einem von diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und eine Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Kontrolle ist schriftlich festzulegen und unverzüglich dem Vorstand in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, oder aber der Versammlung bekanntzugeben warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Kassenprüfer, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### § 12 Ehrenrat

- 1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet, ob ein Ehrenrat gewählt wird.
- 2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden

# § 13 Ehrungen

- An Mitglieder oder andere Personen die sich um die Belange der Fischerei besondere Verdienste erworben haben oder an Mitglieder, die dem Verein mindestens seit 25 Jahren angehören und das 40. Lebensjahr überschritten haben, kann die "Silberne Ehrennadel" verliehen werden.
- 2. Die "Goldene Ehrennadel" können Mitglieder oder andere Personen erhalten, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 3. Über die zu verleihenden Ehrennadeln entscheidet der Vorstand.

### § 14 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereines, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die örtliche Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, falls sich nicht innerhalb von 6 Monaten ein Nachfolgeverein bildet.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur
Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der
Satzung vorzunehmen.

# § 15 Gültigkeit

Die Gültigkeit der Satzung bzw. eine Änderung beginnt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht.

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

Kaufbeuren, den 28.10.2011

Klaus Baumgartner 1. Vorsitzender

Günter Jura 2. Vorsitzender